

22.10
Regierung des Fürstentums Liechtenstein

Eingel: 20 FEB. 1913

Z: 556 Blg.

Rückantwort. a

In Erledigung Ihrer Anfrage vom 19. d.M. wird Ihnen eröffnet, dass Sie sich zunächst Erlangung wegen des zur Eingehung einer gültigen Ehe für männliche liechtensteinische Staatsangehörige vorgeschriebenen politischen Ehekon^ssenes unter Einsendung der zum Ortsarmenfonds Ihrer Zuständigkeitsgemeinde fließenden Taxen (Brauteinkaufstaxe 120 K und Ehetaxe 20 K) im Wege des Ortsvorstandes Eschen hierher zu wenden haben; diesem Gesuche haben Sie die nötigen Ausweispapiere (Geburtschein, Heimatschein, Leumundzeugnis u.s.w.) für sich und Ihre Braut sowie die Erklärung beizufügen, dass Sie sich kirchlich trauen lassen werden.

Für Stempel- und Postgebühren wäre der Betrag von K 1.50 einzusenden.

V a d u z , 20. Februar 1913.

M. M. I. 1913.
Nigg
Esp
H
S

ofp.

Orlikow, am 19. V. 13.

An die fürstl. liechtensteinische
Landesregierung in Vaduz.

Zu der Absicht mich auf den Monat April
zu verheiraten, bitte ich höfl. um die Aus-
stellung des erforderlichen Ehesfähigkeitszeug-
nisses. Sind vor der Ausstellung demelten, noch
gewisse Formalitäten zu erfüllen, meine Braut
ist Schweizerin, so bitte ich um dieselben
beförderlichst bekannt zu geben, damit keine
Verzögerung in der Sache eintritt.

Für eine rasche Erledigung der Sache sehr dankbar

zeichne ich mit Hochachtung

Albin Laternser, Dipl. Ingenieur
Baumackerstrasse Nr. 49.